

Antrag des Präsidiums: WO1

Änderung des § 17 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2021	Änderungsvorschlag
<p>§ 17 Aufteilung in Mannschaften</p> <p>(3) Die Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in nachrangigen Mannschaften derselben Altersklasse eingesetzt werden.</p> <p>(4) Wurde ein Spieler mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften dieser Altersklasse.</p> <p>(5) Kein Spieler darf an einem Spieltag (= Kalendertag) in zwei Mannschaften spielen.</p>	<p>§ 17 Aufteilung in Mannschaften</p> <p>(3) Die Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in nachrangigen Mannschaften derselben Altersklasse eingesetzt werden.</p> <p>(4) Bei Wettspielen zweier Mannschaften eines Vereins innerhalb einer Staffel gegeneinander muss die Reihenfolge der (gemeinsamen) namentlichen Mannschaftsmeldung nicht nur jeweils innerhalb der beiden Mannschaften, sondern auch insgesamt eingehalten werden. Insbesondere darf also keiner der in der höheren Mannschaft eingesetzten Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung hinter einem der in der unteren Mannschaft eingesetzten Spieler stehen.</p> <p>(5) (4) Wurde ein Spieler mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften dieser Altersklasse.</p> <p>(6) (5) Kein Spieler darf an einem Spieltag (= Kalendertag) in zwei Mannschaften spielen.</p>

Begründung:

Die gesamte namentliche Mannschaftsmeldung eines Vereins für eine Altersklasse ist die Darstellung der Spilleistungen aller in dieser Altersklasse gemeldeten Spieler des Vereins. Diese Reihenfolge muss auch bei Spielen zwischen Vereinsmannschaften zu Grunde gelegt werden. Damit wird eine Wettbewerbsverzerrung verhindert und eine mögliche Manipulation der Mannschaftsstärke unterbunden.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: S1

Änderung des § 2 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 01.04.2017	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der TTV ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen-, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>Der TTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB.</p> <p>Der TTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der TTV ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen-, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>Der TTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB.</p> <p>Der TTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.</p> <p>Jedes Amt im TTV ist für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des TTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.</p>

Begründung:

Gleichstellung als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit führt zu einer gleichen Teilhabe an persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Damit schafft Gleichstellung der Geschlechter auch die Freiheit und den gesellschaftlichen Raum, individuelle Lebensentwürfe zu realisieren.

Den Hintergrund bildet die zunehmende Heterogenität unserer Gesellschaft.

Das Präsidium des TTV e.V.